

*Betreff:***Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung)***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

20.01.2016

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

03.12.2015

Status

Ö

Bauausschuss (Vorberatung)

08.12.2015

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

15.12.2015

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

21.12.2015

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) wird beschlossen.“

Begründung:

Der Rat ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG für Beschlüsse über Satzungen zuständig. Hierzu gehört neben dem Erlass auch die Änderung von Satzungen.

Nach § 6 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 8. Juli 2008) bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus einer Sondernutzungserlaubnis.

Hierfür werden nach § 14 dieser Sondernutzungssatzung für erlaubnispflichtige Sondernutzungen Gebühren aufgrund einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben.

In der Satzung in der Fassung vom 3. Februar 2004 und im Gebührentarif wurden redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen vorgenommen. Dabei wurden einzelne Arten der Sondernutzung zusammengefasst, andere konnten entfallen, so dass die Anlage der Gebührenordnung insgesamt verkürzt wurde.

Im Rahmen der Anfang 2005 erfolgten Aufgabenübertragung für bestimmte Sondernutzungen auf die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) zur Attraktivitätssteigerung in der Innenstadt (DS 9266/04) wurde das Stadtgebiet in zwei Bereiche - innerhalb und außerhalb der Okerumflut - eingeteilt.

Der Gebührentarif wird dieser Systematik angeglichen und die bisherige Aufteilung in drei Bereiche für einzelne Arten von Sondernutzungen: Innenbereich (innerhalb des City-Ringes), Außenbereich (City-Ring bis Wilhelminischer Ring) und Übrige Straßen wird aufgegeben. Die Gebührensätze werden angepasst; für den Bereich außerhalb der Okerumflut werden jeweils 2/3 des innerhalb der Okerumflut maßgeblichen Gebührensatzes berechnet.

Für die Sondernutzungen für Veranstaltungen, Freisitzflächen, Stellschilder und Warenauslagen innerhalb der Okerumflut werden von der BSM Entgelte für die Flächennutzung und ihre weiteren Leistungen erhoben. Diese Entgelte basieren auf der Sondernutzungsgebührenordnung; für die Finanzierung von Maßnahmen des City-Marketings von der BSM wird daneben ein Aufschlag von 10 % auf diese Gebühr sowie auf den Gesamtbetrag die Mehrwertsteuer berechnet. Die Anhebung der Gebühren bewirkt, dass sich auch die Entgelte, die die BSM fordert, entsprechend erhöhen. Für die gegenüber der BSM erteilten Sondernutzungsgenehmigungen wird von der BSM ein Pauschalbetrag geleistet; dieser wird im gleichem Umfang angepasst.

Letztmalig erfolgte eine Anhebung der Gebührensätze der Sondernutzungsgebührenordnung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für den Haushalt 2002 um 20 %. Aufgrund der damaligen Finanzkrise wurde im November 2010 entschieden, auf eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren zunächst zu verzichten. Es wurde daher bislang keine weitere Erhöhung vorgenommen. Die Berechnung der Erhöhung wird anhand der gestiegenen Lebenshaltungskosten vorgenommen.

Aufgrund der Aufgabenübertragung an BSM für bestimmte Sondernutzungen sowie des in 2010 entschiedenen Verzichtes auf eine Gebührenerhöhung ist es angemessen, die jetzt vorzunehmende Anpassung auf den Dreijahreszeitraum 2012 bis 2014 zu beziehen. Für den Zeitraum Januar 2012 bis Dezember 2014 ist der Verbraucherpreisindex um 3,8 % gestiegen, so dass die Gebührenerhöhung um 3,8 % vorgenommen wird. Die jährlichen Mehreinnahmen liegen bei ca. 10.000 €.

Die Anpassung soll mit Wirkung zum 1. Januar 2016 vorgenommen werden. Bei der Erhöhung werden die Beträge mathematisch auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Die Änderungen des Satzungstextes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Gegenüberstellung der neuen zu den bisher geltenden Gebührensätzen sowie die Überarbeitung des Tarifs sind in der Anlage 3 dargestellt und in Anlage 4 erläutert.

Leuer

Anlage/n:

Sondernutzungsgebührenordnung mit Tarif NEUFASSUNG

Gegenüberstellung Satzungstext ALT NEU

Gegenüberstellung Tarif ALT NEU

Erläuterungen zum Gebührentarif

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
an Straßen in der Stadt Braunschweig
(Sondernutzungsgebührenordnung)
vom 21. Dezember 2015**

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Gebühr**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, die Dauer der Sondernutzung, die Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straße und den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gilt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Verkaufswagen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Fahrzeuges, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen von Plakaten.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
- b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,
- c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig

a) für Sondernutzungen, die bis zu einem Jahr gelten, bei Erteilung der Erlaubnis,

b) für Sondernutzungen, die über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erteilt werden, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach dem beigefügten Tarif (Anlage) aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.

c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 4

Gebührenerstattung

(1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

(3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.

§ 5

Verjährung

Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

§ 6

Gebührenbefreiungen

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für solche Sondernutzungen befreit, die im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, religiösen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn

a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder

b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7

Gebührenfreie Sondernutzungen

Erlaubnisbedürftige übermäßige Straßenbenutzungen gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung sind gebührenfrei.

§ 8
Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. September 1974) zuletzt geändert am 3. Februar 2004, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3), außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

(S)

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Dezember 2015

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
1	Zufahrten					
1.1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) z. B. zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	87,40				
2	Leitungen					
2.1	Ober- und unterirdische (Rohr-, Kabel-) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen je angefangene 100 m Länge:					
2.11	Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit \varnothing bis 100 mm		14,60			
	über \varnothing 100 mm		29,20			
3	Bauliche Anlagen					
3.1	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung –					
	innerhalb der Okerumflut (2)	218,50				
	außerhalb der Okerumflut (3)	145,70				
	vorübergehend			6,60		
3.2	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		58,30			
	außerhalb der Okerumflut (3)		38,90			
3.3	Pfosten (z. B. für Verkehrsspiegel) und Hinweisschilder	29,20		7,40		
3.4	Werbeanlagen (z. B. Leuchtreklamen) (1)	72,90				
4	Baustellen, Materiallagerung					
4.1	Bauzäune, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten					
4.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (4) je m ² beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,40
4.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (4) je m ² beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,60
4.13	Aufstellen von Containern pro Stück	145,70		14,60	7,40	
4.2	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5 m Breite	21,90				
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	43,80				
4.3	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen					
4.31	wie 4.11			0,70		14,60
4.32	wie 4.12			1,30		21,90
4.33	einzelne Tagesgenehmigungen				6,60	
4.34	Jahresgenehmigung	145,70				
5	Werbung					
5.1	Werbekioske, Plakate, Stellschilder bis 3 m ² und Hinweisschilder über 0,4 m ² (1)	72,90		29,20		
5.2	Plakatwerbung politischer Parteien					
5.21	aus Anlass von Wahlen			gebührenfrei		
5.22	sonstiger Anlass bis 1 m ² pro Plakat			4,70		
5.3	Werbeflächen (Großflächen) (1) bis 5 m ² Größe					
	auf Dauer	145,70				
	vorübergehend			46,90		
	je weiterer m ² + 10% Zuschlag					
	Bauliche Werbeanlagen siehe Lfd. Nr. 3					

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
5.4	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,60		
5.5	Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung				72,90	
5.6	Werbegänge je Person					
	innerhalb der Okerumflut (2)				29,20	
	außerhalb der Okerumflut (3)				19,40	
5.7	Werbestände und -wagen und dgl. je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			4,00		72,90
	außerhalb der Okerumflut (3)			2,70		48,60
6	Übrige Sondernutzungen					
6.1	Fahrradständer (1) je m ²					
	mit Werbung; wird zusätzlich nach 5.1 abgerechnet (1)					
6.2	Informationsstände und -wagen und dgl. (1) je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			21,90	7,40	
	außerhalb der Okerumflut (3)			14,60	4,90	
6.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m ² Straßenfläche		6,00			
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,80			
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.					
6.4	Tribünen je m ² Straßenfläche				0,60	
6.5	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		36,40	14,60		
	außerhalb der Okerumflut (3)		24,30	9,80		
6.6	Warenauslagen und dgl. je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		6,00			
	außerhalb der Okerumflut (3)		4,00			
6.7	Weihnachtsbaumhandel je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			1,30		58,30
	außerhalb der Okerumflut (3)			0,90		38,90
7	Unerlaubte Sondernutzungen					
7.1	Abstellen von Kfz oder Anhängern aller Art über das zulässige Parken hinaus je m ² Straßenfläche			2,10		
7.2	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je m ² Straßenfläche				0,70	43,80
8	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (6)	4,70	bis	291,70		

Anmerkungen

- (1) Soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, werden zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen. In diesen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der entsprechenden Gebühr vereinbart.
- (2) Innerhalb der Okerumflut:
Bereich der Innenstadt innerhalb des Okerumflutgrabens, ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich des Bürgerparks. Im Süden gilt die Linie "Bruchtorwall - Lessingplatz - Augusttorwall" als Begrenzung.
- (3) Außerhalb der Okerumflut:
Bereich des Stadtgebietes außerhalb der Okerumflut, inklusive des unter (2) ausgenommenen Bereiches.
- (4) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.
- (5) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert.
Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.
- (6) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

ALT:	NEU:	BEMERKUNGEN:
<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 3. Februar 2004, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3)</p> <p>Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1741), des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Mai 1974 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben.</p> <p>(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Gebühren der Marktordnungen in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Dezember 2015</p> <p>Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41)) <i>in der jeweils geltenden Fassung</i> hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben, <i>der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, die Dauer der Sondernutzung, die Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straße und den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer.</i></p> <p>(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen <i>gilt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr</i> in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, <i>Verkaufswagen</i>, Gerüsten und dgl. die</p>	<p>Bezug auf die gültige Fassung ergänzt.</p> <p>Ausdrückliche Regelung zur Konkretisierung</p> <p>Ergänzungen</p>

<p>Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.</p> <p>(4) Soweit die Gebühr nach Einheit (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschildner</p> <p>Gebührenschildner ist</p> <p>a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,</p> <p>b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,</p> <p>c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig vom 21.05.1974 erforderliche Erlaubnis gebraucht.</p> <p>Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren sind fällig</p> <p>a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,</p>	<p>Grundfläche des Standes, Fahrzeuges, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.</p> <p>(4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschildner</p> <p>Gebührenschildner ist</p> <p>a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,</p> <p>b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,</p> <p>c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung erforderliche Erlaubnis gebraucht.</p> <p>Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren sind fällig</p> <p>a) für Sondernutzungen, die bis zu einem Jahr gelten, auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,</p>	<p>Werbefahrten sind nach der StVO verboten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Nach dem Nds. Straßengesetz nur auf Zeit erteilbar.</p>
--	--	--

<p>b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.</p> <p>Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach der Anlage aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.</p> <p>c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenerstattung</p> <p>Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verjährung</p> <p>Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>b) für Sondernutzungen, die auf Zeit über ein Jahr hinaus gelten oder auf Widerruf erteilt werden, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.</p> <p>Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach dem beigefügten Tarif (Anlage) aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.</p> <p>c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.</p> <p>(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenerstattung</p> <p>(1) Wird eine genehmigte auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.</p> <p>(3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verjährung</p> <p>Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend anzuwenden. Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung)</p>	<p>dito</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Widerrufsvorbehalt</p> <p>Konkretisierung der Rückzahlungsmodalitäten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 6 Persönliche Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit</p> <p>a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,</p> <p>b) die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden.</p> <p>c) Verantwortliche für die Durchführung von Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden.</p> <p>(2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn</p> <p>a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder</p> <p>b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenfreie Sondernutzungen</p> <p>Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei:</p> <p>1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen,</p>	<p><i>beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für solche Sondernutzungen befreit, die im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn</p> <p>a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder</p> <p>b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenfreie Sondernutzungen</p> <p>Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei:</p> <p>1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen,</p>	<p>Neufassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
---	---	---

<p>2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,</p> <p>3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,</p> <p>4. übermäßige Benutzungen, für die eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Beitreibung</p> <p>Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 15.07.1968 (Braunschweiger Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert am 30.11.1970 (Braunschweiger Amtsblatt 1971 S. 1), außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Stadt Braunschweig</p> <p style="text-align: center;">K l ö d i t z W e b e r</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeister Oberstadtdirektor</p> <p style="text-align: center;">Dienstsiegel</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p>	<p>2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,</p> <p>3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,</p> <p><i>Erlaubnisbedürftige</i> übermäßige Straßenbenutzungen <i>gemäß</i>, für die eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde. <i>sind gebührenfrei.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 8 Beitreibung</p> <p>Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Schlussbestimmungen</p> <p><i>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</i> Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. September 1974) zuletzt geändert am 3. Februar 2004, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3), außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Braunschweig, den</p> <p style="text-align: center;">Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p style="text-align: center;">(S)</p>	<p>Werden nach der StVO aufgestellt.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
---	--	--

Braunschweig, den 23. September 1974

W e b e r
Oberstadtdirektor

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

ALT:

**Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Mai 1974
in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	84,20				
2	Kreuzungen					
2.1	Ober- und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen:					
2.11	Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit ø bis 100mm		14,10			
	über ø 100mm		28,10			
2.12	Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, mit ø bis 100mm	70,20				
	über ø 100mm	105,30				
2.13	Kabelleitungen, die vorübergehend verlegt werden		14,10			
	Kabelleitungen, die auf Dauer verlegt werden	28,10				
3	Längsverlegungen					
3.1	Ober- und unterirdische Leitungen (wie 2.1) je angefangene 100m Länge					
3.11	mit ø bis 100mm		14,10			
	mit ø über 100mm		28,10			
3.12	mit ø bis 100mm	70,20				
	mit ø über 100mm	105,30				
3.13	auf Dauer verlegt	28,10				
	vorübergehend verlegt		14,10			
3.2	Gleise (1), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je Gleis a) in den Grund eingelassen		22,30			
	b) nicht eingelassen		44,70			
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.					
3.3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage (1)	14,10				

NEU:

Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Dezember 2015

Prozentsatz der Erhöhung:

3,8

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					Anmerkung (s. Anlage 4):
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	
1	Zufahrten						*)
1.1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) z. B. zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	87,40					
2	Leitungen						a)
2.1	Ober- und unterirdische (Rohr-, Kabel-) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen je angefangene 100 m Länge:						b)
2.11	Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,						
	mit ø bis 100 mm		14,60				
	über ø 100 mm		29,20				
2.12	Leitungen, die auf Dauer verlegt werden,-						**)
	mit ø bis 100mm	72,90					
	über ø 100mm	109,30					
2.2	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage (1)	14,60					**)
3	Gleise						
3.1	Gleise (1), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angefangene 100m Länge Gleis-		23,10				**)
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.						

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
4	Bauliche Anlage					
4.01	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach §7 Sondernutzungssatzung – Innenbereich (2)	210,50				
	Außenbereich (3)	140,40				
	Übrige Straßen (4)	140,40				
4.02	Autorufsäulen für Droschkenhalteplätze und ähnliche Einrichtungen	14,10				
4.03	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte und –aufzüge	14,10				
4.04	Fahnenmasten, Triumphbogen, Transparente und dgl. (1) auf Dauer	14,10				
	vorübergehend			6,40		
4.05	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u.ä.					
4.051	Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m² beanspruchter Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		35,10			
	Außenbereich (3)		21,10			
	Übrigen Straßen (4)		14,10			
4.052	Sofern auch andere Waren oder Leistungen feilgeboten werden je m²					
	Innenbereich (2)		56,20			
	Außenbereich (3)		35,10			
	Übrigen Straßen (4)		21,50			
4.06	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (1) (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke (1) je 1m² Straßenfläche	14,10				
4.07	Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw – Abschnitt 2 oder 3), Pfosten und Hinweisschilder	28,10		7,10		
4.08	Werbeeinrichtungen (1) (Vitrinen, Schaukästen usw.)					
4.081	Vitrinen, Schaukästen gewerblicher Art und dgl. je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)	351,00				
	Außenbereich (3)	210,50				
	Übrige Straßen (4)	210,50				
4.082	Schaukästen der Parteien, Vereine und dgl. je m³ Straßenfläche					
4.09	Werbeschilder bis 3m² und Hinweisschilder über 0,4m² (1)	70,20		28,10		
4.10	Werbeflächen (Großflächen)(1) bis 5m² Größe					
	auf Dauer	140,40				
	vorübergehend			45,20		
	je weiterer m² + 10% Zuschlag					
4.11	Werbearlagen (1), die innerhalb einer Höhe von 3m mit baulichen Anlagen verbunden sind – soweit nicht erlaubnisfrei-	70,20				
4.12	Telefonzellen und ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Telekommunikation je überbautem m² Straßenfläche					

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
4	Bauliche Anlagen						
4.1	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung –						*)
	innerhalb der Okerumflut (2)	218,50					
	außerhalb der Okerumflut (3)	145,70					
							**)
4.2	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte und –aufzüge (1)	14,60					**)
4.34	Fahnenmasten, Transparente und dgl. (1) auf Dauer	14,60					*)
	vorübergehend			6,60			
4.4	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä. je m² beanspruchter Straßenfläche						c)
	innerhalb der Okerumflut (2)		58,30				
	außerhalb der Okerumflut (3)		38,90				
4.5	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (1) und Mülltonnenschränke (1) je 1m² Straßenfläche	14,60					**)
4.6	Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw. – Abschnitt 2), Pfosten (z. B. für Verkehrsspiegel) und Hinweisschilder	29,20		7,40			*)
4.7	Werbeeinrichtungen (1) (Vitrinen, Schaukästen usw.)						
4.74	Vitrinen, Schaukästen gewerblicher Art und dgl. je m² Straßenfläche						
	innerhalb der Okerumflut (2)	364,30					
	außerhalb der Okerumflut (3)	242,90					
4.72	Schaukästen der Parteien, Kirchen und deren Organisationen, Vereine und dgl. je m³ Straßenfläche						**)
							d)
4.8	Werbearlagen (z. B. Leuchtreklamen) (1)	72,90					e)
4.9	Telefonzellen und vergleichbare Einrichtungen der öffentlichen Telekommunikation (1) je überbautem m² Straßenfläche						**)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
7.10	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,10		
7.11	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger sowie Wohnwagenanhänger und Kfz- Anhänger je m² Straßenfläche			2,00		
7.12	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen je m² Straßenfläche				0,70	42,20
8	Befahren von Fußgängerstraßen (nach der Fußgängerbereichssatzung)					
8.1	Ausnahmegenehmigung für Anlieger für das Erreichen der Grundstücke	42,20	14,10	7,10	4,50	
8.2	Ausnahmegenehmigung für Ärzte, dass Patienten die Fußgängerstraße befahren dürfen	70,20	14,10	7,10	4,50	
8.3	Ausnahmegenehmigung für Lieferanten von weither (über 100 km/ganzjährig)	140,40	28,10	14,10	7,10	
8.4	Ausnahmegenehmigung für Anlieger während der Lieferzeiten	28,10	14,10	5,88	4,50	
8.5	Ausnahmegenehmigung für Geschäftsinhaber zum Befahren der Fußgängerstraßen während der Sperrzeiten			28,10	14,10	
8.6	Ausnahmegenehmigung für Bankfahrzeuge (Geldtransporte)	70,20	28,10	14,10	7,10	
8.7	Ausnahmegenehmigung für das Befahren und Parken bei Arbeiten (Wartung usw./ganztäglich)	140,10	70,20	44,70	28,10	
9	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (7)	4,50	bis	281,00		

Anmerkungen

(1) Soweit es sich nicht um Sondernutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 NStrG).

(2) Innenbereich: Auf dem City-Ring und allen Straßen in dem von ihm umschlossenen Gebiet.

(3) Außenbereich: Alle Straßen außerhalb des City-Ringes bis einschließlich Berliner Platz – Leonhardplatz - Altwiekring – Hagenring – Rebenring – Wendenring – Neustadttring – Sackring – Altstadttring – Cyriakusring – Frankfurter Straße bis Fabrikstraße – Fabrikstraße – Eisenbütteler Straße - Wolfenbütteler Straße bis Heinrich-Büssing-Ring und Heinrich-Büssing-Ring.

(4) Übrige Straßen

(5) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.

(6) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert. Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.

(7) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
8	Unerlaubte Sondernutzungen						j)
8.1	Abstellen von Kfz oder Anhängern aller Art über das zulässige Parken hinaus je m² Straßenfläche			2,10			
8.2	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je m² Straßenfläche				0,70	43,80	
							k)
9	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (6)	4,70	bis	291,70			

Anmerkungen

(1) ~~Soweit es sich nicht um Sondernutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 NStrG).~~ *)

Soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, werden zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen. In diesen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der entsprechenden Gebühr vereinbart.

(2) Innerhalb der Okerumflut: i)

Bereich der Innenstadt innerhalb des Okerumflutgrabens, ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich des Bürgerparks. Im Süden gilt die Linie "Bruchtorwall - Lessingplatz - Augustorwall" als Begrenzung.

(3) Außerhalb der Okerumflut: i)
Bereich des Stadtgebietes außerhalb der Okerumflut, inklusive des unter (2) ausgenommenen Bereiches.

(4) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet. i)

(5) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert.

Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.

(6) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

Erläuterungen zum Gebührentarif
(siehe unter Anmerkung der Anlage 3)

Allgemein:

Zur besseren Strukturierung wurden Überschriften eingepflegt.

*)

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die nicht gesondert erläutert werden.

**)

Zu einzelnen Tatbeständen werden zivilrechtliche Verträge geschlossen. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung können jedoch keine zivilrechtlichen Regelungen getroffen werden. Die entsprechenden Tatbestände entfallen daher.

Im Einzelnen:

- a) Zusammenfassung der Tatbestände zu Leitungen
- b) Konkretisierung hinsichtlich der gebührenpflichtigen Länge
- c) Die Unterscheidung der Gebühren anhand der angebotenen Waren ist durch die umfangreichen Sortimente dieser Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß.
- d) Die Tatbestände zur Werbung wurden unter der Laufenden Nummer 5 zusammengefasst.
- e) Werbeanlagen sind bauliche Anlagen und daher weiterhin dort zugeordnet. Unter Nummer 5 wurde ein Querverweis auf bauliche Anlagen zur Werbung aufgenommen.
- f) Der Einsatz von Fahrzeugen zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum liegt im Rahmen des Gemeingebrauchs, so dass der Tatbestand angepasst wurde.
- g) Zur Verdeutlichung wurden Regelungen für Plakate politischer Parteien aufgenommen.
- h) Die bisherige Unterscheidung anhand der Aufstellart von Fahrradständern wird aufgegeben.
- i) Konkretisierung hinsichtlich der genutzten Flächen
- j) Durch die Überschrift wird verdeutlicht, dass diese Nutzungen nicht genehmigungsfähig sind.
- k) Die Fußgängerbereichssatzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche, die über den Gemeingebrauch hinausgehen und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung). Sie beschränkt sich jedoch allein auf die Regelung des Fahrens und Haltens von Kraftfahrzeugen für die Bereiche, die als Fußgängerbereich gewidmet worden sind. Hierfür werden in begründeten Fällen – außerhalb der bestehenden Lieferzeiten – gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt. Die hierfür anfallenden Gebühren werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.
- l) Die Einteilung des Stadtgebietes in zwei Bereiche erfolgt analog zu den Regelungen im Vertrag mit der BSM.